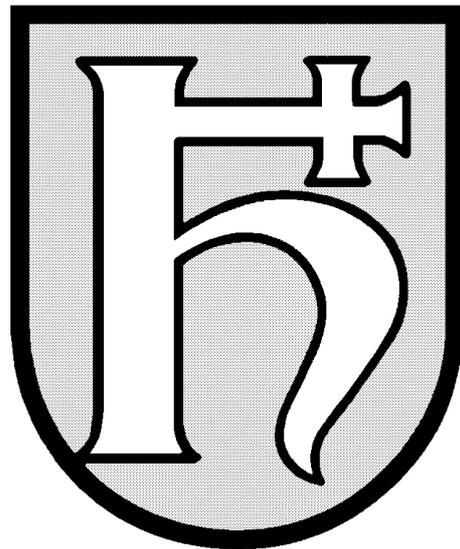


Einwohnergemeinde Reutigen



**Verordnung über den schulärztli-
chen Dienst**

11. Januar 2016

Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements der Gemeinde Reutigen vom 10. Dezember 2012 und Art. 17 Abs. 2 des Schulreglements der Gemeinde Reutigen vom 8. Dezember 2014 folgende Bestimmungen:

- Zweck** **Art. 1** Diese Verordnung regelt ergänzend zu den kantonalen Vorschriften die Organisation des schulärztlichen Dienstes für die Schule der Gemeinde Reutigen.
- Aufgaben** **Art. 2** Die Überwachung des schulärztlichen Dienstes wird der Schulkommission übertragen.
- Art. 3** Die Aufgaben des schulärztlichen Dienstes richten sich nach Art.5 der kantonalen Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV).
- Durchführung** **Art. 4** Für die obligatorischen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.
- Art. 5** Gemäss kantonaler Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) werden Kinder des 2. Kindergartenjahres, des 4. und 8. Schuljahres untersucht.
- Art. 6** Die Untersuchung erfolgt während der schulfreien Zeit.
- Art. 7** Der Kindertransport wird durch die Eltern organisiert und finanziert.
- Art. 8** Die Schulkommission bzw. das Schulsekretariat kontrolliert, ob bei allen Kindern die obligatorische Untersuchung erfolgt ist. Ansonsten wird ein Mahnverfahren gemäss Art. 9 eingeleitet.
- Art. 9** Nach nicht erfolgter Untersuchung mahnt die Schulkommission die Eltern zweimal schriftlich. Bei erfolgloser Aufforderung sucht die Schulleitung das Gespräch mit den Eltern der betroffenen Kinder. Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats können weitere Massnahmen einleiten.
- Kosten** **Art. 10** Die Entschädigung der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes erfolgt nach kantonalem Tarif. Mehrkosten werden von den Eltern getragen.
- Art. 11** Die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt hat die Möglichkeit, die Kosten direkt der Gemeinde zu verrechnen. Ansonsten können die Eltern gegen eine Untersuchungsbestätigung, die Kosten bei der Gemeinde rückfordern.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 12** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 11. Januar 2016 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 3 vom 21. Januar 2016 und Nr. 4 vom 28. Januar 2016 publiziert.

Reutigen, 11. Januar 2016

EINWOHNERGEMEINDERAT REUTIGEN

sig. Beat Wenger
Präsident

sig. Marc Zeller
Sekretär